



Tennisverein Stolzenau e.V.
Hinterm Damme 3
Postfach 1121
31586 Stolzenau/Weser
Tel.: 05761 / 2952
E-Mail: tv.stolzenau@yahoo.de
www.tv-stolzenau.de

Satzung des Tennisvereins Stolzenau e.V.

Fassung vom 19.03.2015

Satzung

Fassung vom 19.03.2015

Inhalt

I. ALLGEMEINES	2
§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Vereinsfarben und Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Verbandsmitgliedschaften	3
II. VEREINSMITGLIEDSCHAFT	3
§ 5 Mitgliedschaften	3
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 7 Ende der Mitgliedschaft	4
§ 8 Ausschluss aus dem Verein	4
III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	5
§ 9 Allgemeine Rechte und Pflichten	5
§ 10 Beitragsleistungen und Beitragspflichten	5
§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins	5
IV. DIE ORGANE DES VEREINS	6
§ 12 Vereinsorgane	6
§ 13 Mitgliederversammlung	6
§ 14 Zuständigkeiten und Aufgaben der Mitgliederversammlung	7
§ 15 Gesamtvorstand	8
§ 16 Zuständigkeiten und Aufgaben des Gesamtvorstandes	9
§ 17 Vorstand gemäß § 26 BGB	9
§ 18 Beschlüsse und Protokolle	9
V. SONSTIGE BESTIMMUNGEN	10
§ 19 Änderungen der Satzung	10
§ 20 Vereinsordnungen	10
§ 21 Kassenprüfung	10
§ 22 Haftung	10
§ 23 Datenschutz	10
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
§ 24 Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke	11
§ 25 Gültigkeit der Satzung	11

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Vereinsfarben und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Tennisverein Stolzenau e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist in Stolzenau/Weser
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode (Register Nr. 140042) eingetragen.
4. Die Vereinsfarben sind blau-weiß-rot.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck:

- a) Der Verein bezweckt die Pflege des Tennissports und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit sowie als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.
- b) Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport.
- c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.

2. Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch:

- a) die Durchführung regelmäßiger Sportveranstaltungen,
- b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
- c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für den Tennissport,
- d) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
- e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen,
- f) die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Bedarf können Vereinsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung. Zu Inhalten, Laufzeiten und Beendigung entscheidet der Vorstand.
6. Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im:
 - a) Landessportbund Niedersachsen e.V.
 - b) Niedersächsischen Tennisverband e.V.
 - c) Kreissportbund Nienburg e.V.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1.

Soweit danach das Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1

II. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaften

1. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen (aktiven) Mitgliedern
 - Erwachsenen
 - Jugendlichen über 16 Jahre
 - Jugendlichen bis 16 Jahre
 - b) außerordentlichen Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
 - d) Gastmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Berücksichtigung des Lebensalters.
3. Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder unter 18 Jahre. Sie sind in Ehrenämter des Vereins nicht wählbar. Soweit sie über 16 Jahre alt sind, können sie Mitgliederversammlungen besuchen, Anträge stellen und an der Erörterung teilnehmen.
4. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins, die den Tennissport aktiv nicht oder nicht mehr betreiben und die durch Zahlung eines festgesetzten Betrages den Verein in der Erreichung seiner Ziele fördern und die Verbindung mit ihm aufrechterhalten wollen. Diese Mitglieder haben – außer dem Recht zur Ausübung des Tennissports – die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder des Vereins.
5. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes und durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit mindestens 3/4 - Mehrheit solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder den Tennissport besondere Verdienste erworben haben.
6. Gastmitglieder sind solche aktiven Mitglieder, die die Platzanlagen nur gelegentlich in Anspruch nehmen können, weil ihr Wohnsitz weiter als 50 km von Stolzenau entfernt ist.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Textform an den Vorstand zu richten.
2. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt aus dem Verein
 - b) Tod
 - c) Streichung von der Mitgliederliste
 - d) Ausschluss
2. Der Austritt kann nur durch eine schriftliche Kündigung an den Vorstand des Vereins zum Ende eines Quartals erklärt werden. Es ist eine Kündigungsfrist von 4 Wochen einzuhalten.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt dem Verein genannte Anschrift, mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist. Über den Beschluss des Vorstandes zur Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.
4. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Nicht berührt sind Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten.
5. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied in grober Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist, (z.B. Verstoß gegen die Belange, die Satzung oder die Beschlüsse des Vereins).
2. Über einen Antrag auf Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Jedes Vereinsmitglied ist zur Antragstellung berechtigt.
3. Über das Verfahren der Ausschließung ist das Mitglied zu informieren. Dabei ist die Gelegenheit zu geben, binnen einer Frist von zwei Wochen, in Textform Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung einer eventuell eingegangenen Stellungnahme.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
5. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam. Er ist dem Mitglied in Textform unter der Angabe des Grundes mitzuteilen.
6. Gegen den Beschluss des Gesamtvorstandes kann das betroffene Mitglied Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die endgültige Entscheidung wird von der nächsten Mitgliederversammlung getroffen.
7. Die Klage vor einem ordentlichen Gericht bleibt hiervon unberührt.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Allgemeine Rechte und Pflichten

1. Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, die Anlagen des Vereins zur Ausübung des Tennissports und zu sonstigen Freizeitaktivitäten zu nutzen.
2. Die Mitglieder sind angehalten, die Interessen und Aktivitäten des Vereins nach besten Kräften zu fördern, die Satzungen und Verordnungen (Hausordnung, Platzordnung, Hallenordnung) einzuhalten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen.

§ 10 Beitragsleistungen und Beitragspflichten

1. Der Vorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin die Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln. Sie ist Bestandteil der Vereinssatzung.
2. Die Beitragsordnung regelt die mitgliedschaftlichen Pflichten:
 - Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - mögliche Aufnahmegebühren,
 - die Erhebung von Umlagen sowie Sachleistungen,
 - und die Leistung von Diensten (Arbeitseinsätzen).
Diese können nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
3. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Leistungen und Pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
5. Für außerordentliche Mitglieder können besondere Regelungen festgelegt werden.
6. Mitgliedsbeiträge für Jugendliche, Schüler, Auszubildende und Studenten können, unabhängig von der Beitragsordnung, in besonderen Fällen auf Antrag und nach Prüfung der Sachlage durch Beschluss des Gesamtvorstandes ermäßigt werden.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungsregeln und die Vorgaben der Vereinsordnungen sowie die Verbandsregeln zu berücksichtigen und einzuhalten. Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und der Mitarbeiter des Vereins sind Folge zu leisten, beziehungsweise zu beachten.
 2. Ziel des Vereins ist es, ein sportliches und faires Verhalten der Mitglieder untereinander und gegenüber sportlichen Wettbewerbern zu gewährleisten. Dazu gehört das ordnungsgemäße Verhalten auf den Anlagen des Vereins.
 3. Jedes Mitglied kann für von den Behörden oder von übergeordneten sportlichen Verbänden verhängte Strafen und für Beschädigungen des Vereinseigentums bei eigenem Verschulden ersatzpflichtig gemacht werden.
 4. Das Fehlverhalten eines Mitglieds kann folgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Ordnungsgebühr bis zu 300.- Euro
 - d) Befristeter Ausschluss von der Nutzung der Sporteinrichtungen sowie vom Trainings- und Übungsbetrieb,
 - e) Sperrung für Wettkämpfe, Turniere und sportliche Veranstaltungen,
 - f) Enthebung aus dem Amt.
-

Die Ermittlungen zum Sachverhalt und das Verfahren werden vom Vorstand eingeleitet. Hält der Vorstand, nach Einholung der Stellungnahme der betroffenen Person, die Verhängung einer Vereinsstrafe für notwendig, ist diese dem Mitglied in Textform zu übermitteln.

5. Werden im Sportbetrieb Verbandsstrafen und Ordnungsmaßnahmen gegen Mannschaften verhängt, sind diese verpflichtet, die Maßnahme zu tragen. Ist die Verbandsstrafe durch ein einzelnes Mitglied verursacht worden, hat dieses die Maßnahme zu tragen und den Verein im Innenverhältnis freizustellen.
6. Gegen eine Entscheidung des Vorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

IV. Die Organe des Vereins

§ 12 Vereinsorgane

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Gesamtvorstand,
- c) der Vorstand nach § 26 BGB.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich spätestens 3 Monate nach Beginn des neuen Geschäftsjahres statt und wird vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden einberufen.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich an alle teilnahmeberechtigten Mitglieder.
 - Zwischen der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
 - die Tagesordnung und eventuell bereits vorliegende Anträge für die Mitgliederversammlung sind der Einladung beizufügen.
 - der Haushaltsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie die Haushaltsplanung für das laufende Geschäftsjahr sind bei dem (der) Kassenwart(in) zur Einsicht für die Mitglieder zur Verfügung zu stellen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:
 - auf Beschluss des Gesamtvorstandes,
 - auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe.

Sie müssen innerhalb von 14 Tagen mit genauer Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

5. Jedes Mitglied ist berechtigt, für die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Diese müssen in Textform mit Begründung gestellt werden und spätestens 1 Woche vor der Versammlung beim 1. oder 2. Vorsitzenden eingegangen sein.
6. Der Versammlungsleiter hat die Anträge, die von Mitgliedern gestellt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
7. Dringlichkeitsanträge bedürfen zur Beratung und Beschlussfassung einer 2/3 - Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Als Dringlichkeitsanträge werden nur solche Anträge anerkannt, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten.

Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.

8. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung wird die Versammlung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Unabhängig hiervon kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter wählen.
9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
10. In der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Mitglieder stimmberechtigt, mit Ausnahme der Jugendlichen unter 16 Jahren.
11. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen.
Einen Antrag auf geheime Wahl entscheidet die Versammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
12. Bei Abstimmungen bzw. bei Beschlussfassungen, außer über Satzungsänderungen, genügt eine einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
13. Bei allen Wahlen ist absolute Mehrheit erforderlich, anderenfalls findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit höchster Stimmenzahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
14. Jedes Vorstandsmitglied kann durch Beschluss von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder seines Amtes enthoben werden.
15. Der Versammlungsleiter kann immer das Wort ergreifen. Er hat den Mitgliedern in der Reihenfolge das Wort zu erteilen, in der sie sich dazu gemeldet haben.

§ 14 Zuständigkeiten und Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Vereinsbelangen zuständig:

1. Entgegennehmen des Jahresberichtes des Gesamtvorstandes,
2. Entlastung des Gesamtvorstandes,
3. Genehmigung der Haushaltsplanung für das nächste Geschäftsjahr,
4. Genehmigung zur Änderung der Beiträge,
5. Genehmigung zur Erhebung einer Vereinsumlage,
6. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes,
7. Wahl der Kassenprüfer,
8. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung / Fusion des Vereins,
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
10. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen,
11. Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
12. Verabschiedung von Vereinsordnungen soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in die Zuständigkeit des Vorstands oder des Gesamtvorstandes fallen.
13. Verabschiedung von Beitragsordnungen

§ 15 Gesamtvorstand

1. Der Verein wird durch den Gesamtvorstand geleitet.
2. Den Gesamtvorstand des Vereins bilden der (die):
 - a) 1. Vorsitzende
 - b) 2. Vorsitzende
 - c) Kassenwart (in)
 - d) Schriftführer (in)
 - e) 1. Sportwart (in)
 - f) 2. Sportwart (in)
 - g) 1. Jugendwart (in)
 - h) 2. Jugendwart (in)
 - i) der Pressewart (in) und Internetbeauftragte (r)
3. Eine Personalunion für die Ämter a) , b) und c) ist nicht zulässig.
4. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
5. Die Vorstandsmitglieder zu a), c), d), e) und h) werden in geraden, die Vorstandsmitglieder zu b), f), g) und i) werden in ungeraden Jahren gewählt. Die Aufgliederung soll die Funktion des Gesamtvorstandes sichern. Eine Wiederwahl ist zulässig.
6. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
7. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
8. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes finden nach Bedarf statt und werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern.
10. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung je eine Stimme.
11. Geschäftshandlungen der Einzelmitglieder d) bis i) des Gesamtvorstandes sind beschränkt. Sie werden nicht zu besonderen Vertretern des Vereins bestellt. Rechtsgeschäfte dürfen nur mit der Vollmacht des 1. oder des 2. Vorsitzenden getätigt werden.
12. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 16 Zuständigkeiten und Aufgaben des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.
2. Aufgaben sind:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Buch- und Kassenführung, Kontrollmaßnahmen,
 - d) Verwaltung und Organisation des Tennisvereins,
 - e) Rechenschaftsbericht, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie der Haushaltsplanung,
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - g) Streichung von Mitgliedern aus der Vereinsliste,
 - h) Ausschluss von Mitgliedern,
 - i) Pflicht zur Dienstaufsicht
 - j) Information der Vereinsmitglieder über wesentliche Vorkommnisse,
 - k) Registerliche Pflichten.

§ 17 Vorstand gemäß § 26 BGB

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Kassenwart vertreten.
2. Je zwei von ihnen, gemeinsam handelnd, vertreten den Verein.
3. Der Rücktritt aus dem Vorstand ist dem Verein in Textform anzuzeigen.
4. Der Vorstand hat sich nach dem von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplan zu richten. Bei Rechtsgeschäften ab 5.000 Euro hat der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

Diese Bestimmung gilt nur für das Innenverhältnis; sie beschränkt die Vertretungsmacht des Vorstandes nicht.

§ 18 Beschlüsse und Protokolle

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht.
 - Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
 - Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
 - Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
3. Beschlüsse haben, wenn kein Zeitpunkt bestimmt wird, sofort bindende Kraft für den Verein.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Änderungen der Satzung

1. Über Änderungen der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden und auf der Tagesordnung stehen.

§ 20 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt, folgende Vereinsordnungen zu erlassen:

- a) Geschäftsordnung,
- b) Platz-, Hallen- und Spielordnung.

§ 21 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt jeweils zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Die Kassenprüfer überprüfen einmal jährlich die gesamte Kassenführung des Vereins mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen.
4. Die Kassenprüfung ist immer gemeinsam von beiden Kassenprüfern vorzunehmen.
5. Die Kassenprüfer erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Bei Beanstandungen ist der Vorstand sofort in Kenntnis zu setzen.
6. Soll über das Ergebnis einer Kassenprüfung im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung berichtet werden, ist vorher ein entsprechender Antrag an den Vorstand zu stellen.

§ 22 Haftung

1. Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder, einschließlich des ehrenamtlichen Vorstandes, haften bei Schäden, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit im Verein verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und werden im Übrigen von der Haftung freigestellt.

§ 23 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet die Daten der Mitglieder. Dies können sein:
 - Zuname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität
 - Anschrift, Bankverbindung, Telefon/-faxnummer, E-Mail-Anschrift
 - Vereinsfunktion, Vereinsnummer, ID-Nummer, Lizenz-Nr., Leistungsklasse und Spielergebnisse.

Die Daten werden ausschließlich dazu verwendet, die Mitglieder des Tennisvereins in allen Angelegenheiten, die mit dem Tennisverein zusammenhängen, optimal und umfassend zu informieren, zu beraten und zu betreuen.

Alle personenbezogenen Daten werden vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Dem Niedersächsischen Tennisverband sind diese Daten mit Ausnahme der Bankverbindung unter geschützter Zugangsberechtigung zugänglich.

2. Der Verein ist berechtigt, die Presse und andere Medien über Sportergebnisse, incl. Bilder und Fotos zu informieren. Diese Informationen können auch auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden.
Besondere Ereignisse im Verein und Feierlichkeiten können vom Vorstand mit personenbezogenen Daten auf der Vereins-Homepage / Vereinszeitung/ Infotafel im Vereinsheim sowie in den Medien bekannt gemacht werden.
Das Mitglied kann einer Veröffentlichung widersprechen.
In diesem Fall unterlässt der Verein jede Veröffentlichung über das Mitglied.
3. Mitgliederlisten werden ausschließlich auf Anforderung an den Niedersächsischen Tennisverband, den Vorstand und an Vereinsmitglieder mit Funktionen herausgegeben, für die die Kenntnis der Mitgliederdaten erforderlich sind und wenn sie zu Verbands- oder Vereinszwecken verwendet werden.
4. Beim Austritt werden alle personenbezogenen Daten aus dem EDV-System des Vereins entfernt. Daten, die aus steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden müssen, werden ab der schriftlichen Austrittsbestätigung bis zu zehn Jahre vom Vorstand festgehalten.

VI. Schlussbestimmungen

§ 24 Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonderen hierzu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn auf dieser mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Ist die erste Versammlung nicht beschlussfähig, so muss eine zweite Versammlung einberufen werden, die auf jeden Fall beschlussfähig ist und mit 3/4 Mehrheit entscheidet.
4. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und der 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Stolzenau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports in der Gemeinde zu verwenden hat.

§ 25 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 07.03.2013 in 31592 Stolzenau beschlossen und durch Beschlüsse vom 27.03.2014 und 19.03.2015 geändert.
2. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Die bisherige Satzung des Vereins in der Fassung vom 12. August 1977 tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister außer Kraft.

Stolzenau/Weser, den 19.03.2015

Wilfried Falldorf
(1. Vorsitzender)

Rudy Degener
(2. Vorsitzender)